

Juristische und historische Wahrheitssuche im Berliner Bovensiepen-Verfahren : die Deportation der Berliner Juden und das Verfahren gegen Mitarbeiter der Stapoleitstelle Berlin

Autor(en): **Jah, Akim**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **11 (2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JURISTISCHE UND HISTORISCHE WAHRHEITSSUCHE IM BERLINER BOVENSIEPEN-VERFAHREN

DIE DEPORTATION DER BERLINER JUDEN UND DAS VERFAHREN GEGEN MITARBEITER DER STAPOLEITSTELLE BERLIN

AKIM JAH

Zwischen 1963 und 1971 fand in Westberlin ein Verfahren gegen ehemalige Polizisten der Stapoleitstelle Berlin statt, jener Gestapo-Dienststelle, welche die Deportation der Berliner Juden und Jüdinnen in den Jahren 1941–1945 zu verantworten hatte. Das Verfahren wurde nach dem Hauptbeschuldigten und ehemaligen Leiter der Stapoleitstelle Otto Bovensiepen als Bovensiepen-Verfahren bekannt. Bovensiepen und seine ehemaligen Mitarbeiter wurden von der Staatsanwaltschaft beschuldigt, zirka 30'000 Juden und Jüdinnen in Ghettos und Konzentrationslager verschleppt und so Beihilfe zum Mord geleistet zu haben.¹

In dem Verfahren rekonstruierte die Staatsanwaltschaft die Geschichte der Deportation der jüdischen Bevölkerung Berlins. Primär auf der Basis von Aussagen von Überlebenden und Beschuldigten entwickelte sie ein präzises Bild davon, wie die Deportationen organisiert waren, wie die Polizisten ihre Opfer abholten und in die Sammellager verbrachten. Einschlägige Literatur stand den Staatsanwälten dabei so gut wie nicht zur Verfügung. Insbesondere lagen über die Berliner Situation zum damaligen Zeitpunkt keine wissenschaftlichen Arbeiten vor, sieht man von einem Gutachten ab, das Wolfgang Scheffler eigens für das Verfahren angefertigt hatte. Die Staatsanwaltschaft musste bei ihren Ermittlungen also weit gehend bei «null» anfangen.

Für eine juristische Überführung der Beschuldigten reichte die Erforschung der Ereignisse nicht aus. Zahlreiche Beschuldigte wurden ausser Verfolgung gesetzt bzw. ihre Anklagen fallen gelassen. In den zwei Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung und einem anschliessenden Urteil gekommen war, wurden die Betroffenen freigesprochen.

In diesem Beitrag soll das Spannungsfeld zwischen der fehlgeschlagenen juristischen Überführung auf der einen Seite und der präzisen historischen Rekonstruktion auf der anderen Seite anhand von drei Fallbeispielen herausgearbeitet werden.

Sowohl die Jurisprudenz als auch die Geschichtswissenschaft sind darum bemüht, vergangene Sachverhalte zu klären; die Suche nach der Wahrheit bildet ■ 51

für beide eine «idealisierte Zielvorgabe».² Der jeweils zu Grunde gelegte Wahrheitsbegriff der beiden Disziplinen unterscheidet sich jedoch grundlegend. Staatsanwaltschaft und Gericht geht es darum, die vergangenen Taten der Beschuldigten eindeutig festzustellen und nach den politisch vorgegebenen Normen des Strafrechts abschliessend zu beurteilen. In seiner aktuell gültigen Form ist das Strafrecht gleichermassen Ergebnis einer langen rechtshistorischen Entwicklung wie politischer Willensbildung. Es orientiert sich in seinem Kern an den Grundsätzen, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn ihre Strafbarkeit zur Tatzeit gesetzlich bestimmt war (§1 StGB BRD), dass eine individuelle Tatbeteiligung nachgewiesen werden muss und jegliche Strafe nur individuell verhängt werden kann. Für die Jurisprudenz ist daher nur das einzelne strafrechtlich relevante Ereignis und das konkrete Individuum von Interesse. Für die Geschichtswissenschaft bedeutet die Suche nach der Wahrheit hingegen eine nie abgeschlossene Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die das Ziel hat, zu einem tieferen Verständnis dieser Vergangenheit zu gelangen. Sie versucht, die Vergangenheit zu beschreiben und zu deuten, sie hat den Anspruch, den Kontext einzelner Ereignisse sichtbar zu machen, gesellschaftliche Strukturen herauszuarbeiten und ganze Epochen zu erklären.³ Dabei kann sie sich der Wahrheit allenfalls vorläufig nähern. Das Wissen über die Geschichte und die Interpretationen von Ereignissen und Epochen verändern sich, woraus sich wiederum neue Fragen ergeben. Jean-François Bergier fasste diesen Sachverhalt wie folgt zusammen: «Die Geschichte ist nie zu Ende geschrieben: Neue Quellen kommen ans Licht, und jede Generation stellt der Vergangenheit neue Fragen.»⁴ In ihrer Beurteilung des Geschehenen ist die Geschichtswissenschaft nicht an übergeordnete Normen gebunden, gleichwohl agiert sie in einer gesellschaftspolitischen Situation, die Einfluss auf das Interesse, die Fragestellung und die Bewertungen des Historiker bzw. der Historikerin haben: «Die alte Dreiheit: Ort, Zeit und Person geht [...] in das Werk eines historischen Autors ein.»⁵ Jurisprudenz und Geschichtswissenschaft unterscheiden sich also notwendigerweise sowohl in ihrem Erkenntnisinteresse als auch in der Bewertung von Quellen.

I.

Im März 1967 leitete das Berliner Landgericht auf Grundlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen die gerichtliche Voruntersuchung gegen 19 Personen ein. Während der Voruntersuchung bestätigte sich bei den meisten Beschuldigten der Verdacht, dass diese an der Abwicklung der Deportationen

52 ■ beteiligt gewesen waren: Überlebende Opfer, ehemalige Kollegen und Kol-

leginnen bei der Stapoleitstelle und die Beschuldigten selbst berichteten in Vernehmungen über ihre Tätigkeit bei den Abholungen und in den Sammellagern sowie als Begleiter bei den Transporten in die Konzentrationslager. Lediglich in drei Fällen konnte nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte im Judenreferat Dienst getan bzw. sich an der Abwicklung der Deportationen beteiligt hatte. Das Verfahren wurde in diesen Fällen eingestellt. Auch in fünf weiteren Fällen beantragte die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung, die Beschuldigten ausser Verfolgung zu setzen. Obwohl diese ihre Mitarbeit bei den Deportationen zugegeben hatten bzw. durch Aussagen von Zeugen überführt worden waren, war den Beamten nicht nachzuweisen, dass sie *Kenntnis* vom Zweck der Transporte gehabt hatten.⁶ Eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wäre jedoch nur möglich gewesen, wenn den Beschuldigten ein Wissen über die wesentlichen Merkmale der Haupttat hätte nachgewiesen werden können. Einer der Beschuldigten, dessen Verfahren eingestellt wurde, war Karl Becker.

Becker wurde 1939 von der Kriminalpolizei zur Stapoleitstelle abgeordnet, wo er in verschiedenen Referaten arbeitete. Unter anderem wurde er aushilfsweise im Judenreferat eingesetzt. Nach seinen eigenen Angaben war er während dieser Zeit in etwa 15 Fällen im Sammellager Levetzowstrasse an der Abfertigung der Deportationen beteiligt.⁷ Das Lager in einer ehemaligen Synagoge war im September 1941 als erster Sammelpunkt für die Deportation der Berliner Juden und Jüdinnen «in den Osten» auf Befehl der Gestapo errichtet worden. Becker sagte vor dem Untersuchungsrichter detailliert über seine Tätigkeit dort aus:

«[I]n der Levetzowstrasse hatte ich den eingelieferten Juden das mitgebrachte Gepäck abzunehmen und dessen Gewicht festzustellen. [...] Einen einzigen Transport zum Bahnhof habe ich mitmachen müssen [sic], und zwar wurde eine Kolonne im Fussmarsch von der Levetzowstrasse zum Güterbahnhof Grunewald gebracht. [...] Unsere, d. h. die kriminalpolizeiliche [sic] Aufgabe war es, darauf zu achten, dass kein Kontakt zur Bevölkerung aufgenommen wurde.»⁸ Auch an der Abholung von sich versteckt haltenden Juden und Jüdinnen beteiligte sich Becker in etwa zehn Fällen.⁹

Beckers bereitwillige Schilderung des Abtransports und seine Beteiligung daran genügten der Staatsanwaltschaft nicht für eine Anklageerhebung. Seine Behauptung, von der Ermordung der Deportierten auf Grund seiner kurzen Zugehörigkeit zum Judenreferat nichts gewusst zu haben, konnte von der Staatsanwaltschaft, etwa durch anderweitige Aussagen oder Beweisstücke, nicht widerlegt werden. Sie ging deshalb davon aus, dass Becker auf Grund seiner nur vorübergehenden Tätigkeit im Judenreferat «den wahren Zweck der Ostransporte»¹⁰ nicht erkennen oder vermuten konnte. Ein subjektiver Tat- ■ 53

bestand war ihrer Ansicht nach damit nicht vorhanden und mit einer Verurteilung nicht zu rechnen. Weil ihm ein Kenntnis von der Ermordung der Deportierten nicht unterstellt werden konnte, wurde Becker am 30. September 1969 ausser Verfolgung gesetzt.¹¹

Eine Anklage auf Grund anderer, von Becker im Zusammenhang mit den Deportationen unbestritten begangener Straftaten, wie etwa Freiheitsberaubung, war auf Grund der verstrichenen Verjährungsfristen nicht mehr möglich. Becker profitierte somit auch von der nach dem Krieg in der Bundesrepublik nur sehr schleppenden juristischen Verfolgung von NS-Tätern.

II.

Zeitgleich mit dem Antrag, Becker und andere ausser Verfolgung zu setzen, reichte die Staatsanwaltschaft Klage ein gegen weitere acht ehemalige Mitarbeiter der Stapoleitstelle. Es hatte sich während der gerichtlichen Voruntersuchung der Verdacht bestätigt, dass diese an den Deportationen wissentlich beteiligt gewesen waren und damit Beihilfe zum Mord geleistet hatten. Über die meisten von ihnen konnte die Staatsanwaltschaft umfangreiche Beweismittel in Form von Aussagen von Überlebenden anführen. Gleichwohl wurden fünf von ihnen, noch vor Eröffnung einer Hauptverhandlung, ausser Verfolgung gesetzt. Unter ihnen war der ehemalige Kriminaloberassistent Willi Rothe.

Rothe kam im April 1943 zum Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin und versah seinen Dienst im Sammellager Grosse Hamburger Strasse. Zu seinen Aufgaben gehörte die Abholung von Juden und Jüdinnen und ihre Einlieferung in das Lager. Vor dem Untersuchungsrichter berichtete er, wie diese Abholungen vonstatten gingen. Vom Lagerleiter hatte er regelmässig eine Liste mit etwa 12–15 Namen von Juden und Jüdinnen bekommen, die er abzuholen und in das Sammellager zu überbringen hatte. Dafür stand ihm ein Möbelwagen sowie sechs «jüdische Ordner» zur Verfügung: «Wir fuhren dann zur ersten Anschrift. Dort eröffnete ich den Betroffenen etwa sinngemäss, dass ich von der Gestapo käme und ihnen leider [sic] mitteilen müsse, dass ihre Evakuierung bevorstehe. Ich müsse sie deshalb abholen. [...] Dann fuhr ich zur nächsten und übernächsten Anschrift, wo sich der gleiche Vorgang wiederholte. Daraufhin fuhren wir mit den Betroffenen zur Grossen Hamburger Strasse.»¹²

In der Anklageschrift wurde Rothe vorgeworfen, an der Zusammenstellung von mindestens 14 «Osttransporten» beteiligt gewesen zu sein. Auf Grund von Zeugenaussagen konnten in drei Fällen sogar die Namen von Opfern benannt

54 ■ werden, die von Rothe abgeholt worden waren. Darüber hinaus wurde Rothe

von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, auch Deportationstransporte begleitet zu haben. Dem Einwand Rothes, den Zweck der Deportationen nicht gekannt zu haben, schenkte die Staatsanwaltschaft keinen Glauben und berief sich auf die Ausführungen von Zeugen. Ein Mitarbeiter der Fahrbereitschaft der Stapoleitstelle sowie Überlebende hatten ausgesagt, dass die Ermordung der Deportierten innerhalb des Judenreferats bekannt gewesen war und alle Polizisten im Referat über das Schicksal der Juden Bescheid gewusst hätten. Zudem konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass der Angeschuldigte über die Rechtswidrigkeit der Tat nicht im Zweifel war. Die Staatsanwaltschaft konnte so ihre Anklage wegen Beihilfe zum Mord auf subjektive und objektive Verdachtsmomente stützen.¹³

Auf Grund der Änderung von § 50 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und einer entsprechenden Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes beantragte jedoch die Staatsanwaltschaft am 9. Juli 1969, Rothe ausser Verfolgung zu setzen.¹⁴ Im Oktober 1968 war der § 50 Abs. 2 mit Blick auf eine höhere Straferechtigkeit und eine gesonderte strafrechtliche Behandlung der Tatgehilfen revidiert worden. Das Strafgesetzbuch schrieb nun vor, dass die Strafe eines Gehilfen zu mildern sei, wenn bei diesem die persönlichen Merkmale, «welche die Strafbarkeit des Täters begründen»,¹⁵ fehlen. Nicht nur die Teilnahme an der Tat war also fortan für die Strafzumessung entscheidend, sondern auch die Tatsache, dass der Gehilfe die Tat als solche, das heisst, auf Grund der gleichen Motivation wie der Haupttäter, auch wollte. Bei Mord gelten niedrige Beweggründe als persönliche Merkmale. Der Gehilfe hatte in einem Verfahren wegen Mordes somit zwingend eine mildere Strafe zu erwarten als der Haupttäter, wenn bei ihm keine niedrigen Beweggründe vorlagen. Da sich die Verjährungsfrist an dem zu erwartenden Strafmass orientierte, bedeutete dies auch eine Reduzierung derselben; bei Beihilfe zum Mord auf 15 Jahre. Da die Verjährungsfrist bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen 1945 einsetzte, war die in der Zeit des Nationalsozialismus begangene Beihilfe zum Mord ohne eigene niedrige Beweggründe bereits 1960 verjährt. Für eine Verurteilung von Rothe wäre es daher notwendig gewesen, dem Angeklagten, welcher der Beihilfe zum Mord angeklagt war, nachzuweisen, selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben. Als niedrigen Beweggrund verstand die Staatsanwaltschaft wie in vergleichbaren Verfahren «Rassenhass». Für eine Verurteilung wäre es notwendig gewesen, den Angeklagten nachzuweisen, aus «Rassenhass», also auf Grund von Antisemitismus, gehandelt zu haben. Genau dies war jedoch – zumindest auf der Grundlage des vorliegenden Beweismaterials – bei Rothe nicht möglich. Die Staatsanwaltschaft attestierte Rothe ein anständiges Verhalten und führte aus, dass er nur den Befehlen der Vorgesetzten gehorcht hatte und dabei keine eigene Gesinnung ■ 55

zu erkennen war. Auf Grund der neuen Gesetzeslage sah sich die Staatsanwaltschaft gezwungen, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Rothe profitierte von der Gesetzesänderung, deren Auswirkung auf die Verjährungsfrist für Beihilfe zum Mord von NS-Tätern zunächst übersehen worden war. In der Fachliteratur und der Presse war dies lange Zeit als gesetzgeberische Panne bezeichnet worden. Demgegenüber weisen neuere Forschungen auf die Genese der Gesetzesänderung und die Rolle des ehemaligen Ministerialdirigenten im Bundesjustizministerium Eduard Dreher hin. Demnach waren die Folgen, welche die Änderung des § 50 Abs. 2 für ehemalige NS-Täter hatte, von Dreher «und einem kleinen Kreis von Juristen inner- und ausserhalb des Bundesjustizministeriums»¹⁶ beabsichtigt und die Gesetzesänderung auf «die Exkulpation bestimmter NS-Gehilfen gemünzt».¹⁷ Michael Greve spricht von einer «stillen» Amnestie», die auf konspirative Weise ihren Weg in die Gesetzgebung gefunden hat.¹⁸ Rothe und vier weitere Angeklagte wurden am 30. September 1969 vom Landgericht Berlin mit der Begründung, dass keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein niedriger Beweggründe vorliegen würden, ausser Verfolgung gesetzt.¹⁹

III.

In drei Fällen wurde die Klage zugelassen und die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht eröffnet. Bei diesen drei Fällen ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Angeklagten nicht nur über die Ermordung der von ihnen deportierten Juden und Jüdinnen Bescheid gewusst, sondern dass sie dabei auch selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatten. Da der Hauptbeschuldigte Otto Bovensiepen während des Prozesses verhandlungsunfähig geworden und sein Verfahren eingestellt worden war, kam es nur in zwei Fällen zur Verkündung eines Urteils. Neben Dr. Kurt Venter, dem ehemaligen stellvertretenden Leiter der Stapoleitstelle konnte auch Max Grautstück, ein vormaliger Mitarbeiter des Judenreferats, im Sinne der Anklage nicht überführt werden. Beide wurden freigesprochen.

Max Grautstück kam im November 1942 zum Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin und verblieb dort bis zum September 1943. Seine Hauptaufgabe bestand in der Ermittlung und Vernehmung von «Ariern», denen vorgeworfen wurde, illegal Juden und Jüdinnen zu unterstützen. Im Ermittlungsverfahren sagte er vor der Staatsanwaltschaft aus, dass er darüber hinaus «nicht selten» einen Kollegen bei der Verhaftung untergetauchter Juden begleitete sowie – mindestens zweimal – an Abholaktionen von Juden und Jüdinnen und deren Überbringung in ein Sammellager teilgenommen hatte.²⁰ Die Vorgehensweise bei den

Abholaktionen schildert Grautstück folgendermassen: «In der Regel benutzten wir zum Abholen einen Lastkraftwagen [...] Die von uns abgeholteten Juden führten wir einem sog. Sammellager zu. [...] An der Durchsuchung der Koffer habe ich teilgenommen. [...] Jeder Jude [...] durfte einen mittelgrossen Koffer mit sich führen, in dem sich seine notwendigsten Bekleidungsgegenstände (Wäsche u. ä.) befanden.»²¹

Auf Grund Grautstücks eigenen Äusserungen und der Staatsanwaltschaft vorliegenden Mitteilungsblättern der Stapoleitstelle, in denen Grautstücks Name abgedruckt war, bestand kein Zweifel an dessen Zugehörigkeit zum Judenreferat und seiner generellen Mitarbeit bei den Deportationen. Grautstück wurde angeklagt, in mindestens vier Fällen – zweimal durch die von ihm zugegebenen Abholungen von Juden und Jüdinnen aus ihren Wohnungen und zweimal durch die Verhaftung «illegal» lebender Juden – Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Die Staatsanwaltschaft legte dabei zu Grunde, dass die von Grautstück in das Sammellager überbrachten Personen entweder nach Riga oder nach Auschwitz deportiert und dort ermordet worden waren.²² Die Anklage ging davon aus, dass Grautstück, in «Kenntnis und mit Billigung der von der nationalsozialistischen Führungsschicht verfolgten Absicht [handelte], die deportierten Opfer nur deshalb zu vernichten, weil man sie als Angehörige einer «minderwertigen Rasse» ansah».²³ Die Staatsanwaltschaft verdächtigte Grautstück, «ein überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Rassenlehre und Rassenpolitik»²⁴ gewesen zu sein. In verschiedenen Situationen hatte er nach Angaben von Zeugen antisemitische Äusserungen getätigt. Aus diesem Grund bestand die Staatsanwaltschaft bei Grautstück auf der Anklageerhebung und machte geltend, dass dieser bei seiner Mitwirkung an den Deportationen selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Einer Verurteilung Grautstücks schien so vor dem Hintergrund der eindeutigen Faktenlage nichts mehr im Wege zu stehen.

Während der Hauptverhandlung leugnete Grautstück jedoch seine Beteiligung an der Verhaftung von versteckt lebenden Juden. Auf Grund mangelnder Beweise konnte er dieser Tat durch das Gericht nicht überführt werden.²⁵ Seine Tätigkeit als Abholer von Juden und deren Überbringung in ein Sammellager schränkte er dahingehend ein, dass er sich nur an *eine* Abholung erinnern könne, schloss aber die Möglichkeit nicht aus, doch zwei- bis dreimal an Abholungen teilgenommen zu haben. Schon bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ging Grautstück nicht wieder auf die Abholung versteckter Juden ein, wie er dies zuvor gegenüber dem Staatsanwalt getan hatte. Zudem schränkte er seine Ausführungen über die Gepäckkontrollen dahingehend ein, dass er nunmehr erklärte, nur in einem Fall eingeteilt worden zu sein.²⁶ Das Gericht sprach ■ 57

Grautstück mangels Beweisen frei. Entscheidend für seinen Freispruch war die Überzeugung des Gerichts, dass Grautstück nicht nachzuweisen war, dass die von ihm abgeholteten Juden und Jüdinnen «nach dem Osten» deportiert worden waren. Das Gericht legte nahe, dass die Betroffenen möglicherweise nach Theresienstadt gekommen waren. Zur fraglichen Zeit gingen sowohl Transporte nach Theresienstadt als auch nach Auschwitz ab. Die Transporte in das Ghetto Theresienstadt waren jedoch von der Anklage ausgenommen worden, weil die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen war, dass der Nachweis, die Mitarbeiter der Stapoleitstelle hätten den Tarncharakter des Ghettos als «Vorzugslager» durchschauen können, nicht zu erbringen gewesen wäre.²⁷ Weil das Ziel der Transporte, an deren Abwicklung Grautstück beteiligt war, nicht eindeutig geklärt werden konnte, ging das Gericht davon aus, dass der objektive Tatbestand nicht nachzuweisen war und urteilte zu Gunsten des Angeklagten. Inwieweit Grautstücks frühere Aussagen über die Abholung «illegaler» Juden – die vom Gericht nicht gewürdigt wurden – für eine Überführung ausgereicht hätten, muss hier offen bleiben.

Grautstück, dessen Beteiligung an den Deportationen insgesamt unbestritten war, kam zugute, dass die Staatsanwaltschaft weder Zeugen präsentieren, noch Grautstücks Beteiligung an einem *konkreten* Transport nach Auschwitz nachweisen konnte. Zudem profitierte Grautstück vermutlich nicht nur davon, dass ihm das Gericht offenbar generell positiv gesonnen war, sondern auch von der konkreten Fragepraxis des Untersuchungsrichters. Es ist wahrscheinlich, wenngleich nicht zu beweisen, dass der Grund, warum Grautstück bei der Vernehmung während der gerichtlichen Voruntersuchung nicht mehr auf die Abholung untergetauchter Juden einging, in den auf Entlastung zielenden Fragen des Untersuchungsrichters zu suchen ist. Bei einer Zeugenvernehmung zog dieser den Unmut des anwesenden Staatsanwaltes auf sich, weil er dem Zeugen so lange Vorhaltungen machte, bis dieser seine ursprünglich eindeutigen Aussagen abschwächte.²⁸

IV.

Bei der Betrachtung der hier dargestellten drei Fälle, die nur eine kleine Auswahl aus dem umfangreichen Verfahren darstellen, wird deutlich, dass sehr unterschiedliche Faktoren dazu geführt haben, dass es zu keiner Verurteilung der Beschuldigten gekommen ist: Becker wurde ausser Verfolgung gesetzt, weil ihm nicht nachzuweisen war, dass er über das weitere Schicksal der Deportierten Bescheid wusste. Eine vorsätzlich geleistete Hilfe zum Mord

58 ■ an den Juden und Jüdinnen konnte ihm deswegen nicht unterstellt werden.

Andere mögliche Straftatbestände waren bereits verjährt. Rothes Anklage wurde fallen gelassen wegen der Verjährung der Beihilfe ohne niedrige Beweggründe. Eine antisemitische Einstellung, die nach der damals neuen Gesetzeslage für eine Verurteilung notwendig gewesen wäre, war ihm nicht nachzuweisen. Den Hintergrund für die Verjährung der Straftaten bilden Versäumnisse von Politik und Justiz in der Nachkriegszeit bzw. die in den 1960er-Jahren aktiv betriebene «stille Amnestie». Grautstück wurde schliesslich auf Grund mangelnder Beweise freigesprochen. Seine konkrete Tatbeteiligung war im Vagen geblieben und das Gericht entschied nach dem Grundsatz «in dubio pro reo». Demnach darf das Gericht erst dann eine Strafe verhängen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Hat das Gericht Zweifel an der Tatsachenfeststellung, muss es diese zu Gunsten des Angeklagten auslegen. Dieser Grundsatz folgt aus § 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten hat.

Grautstücks Freispruch zeigt eindrücklich die Schwierigkeit, den arbeitsteiligen Prozess des Massenmordes mit den Instrumentarien eines notwendigerweise auf die individuelle Schuld und konkrete Tatbeteiligung fixierten Strafrechts zu erfassen. Offen bleiben muss, ob und inwiefern das Verhalten des Untersuchungsrichters Einfluss auf die Aussagen von Grautstück hatte. Ein Desiderat bildet zudem die Klärung der Frage, ob das Gericht bei der Beweiswürdigung einseitig verfahren ist und überhaupt willens war, die Angeklagten zu verurteilen.

Diese Faktoren haben insgesamt dazu geführt, dass die juristische Überführung im Bovensiepen-Verfahren gescheitert ist.

V.

Die drei aufgezeigten Fälle geben einen Einblick in die Beschaffenheit der von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht produzierten Quellen. Die Ausführungen von Becker, Rothe und Grautstück über die Abholaktionen und die Sammellager sind eine wichtige Grundlage für die Rekonstruktion der Ereignisse im Zusammenhang mit der Ermordung der jüdischen Bevölkerung Berlins. Gemeinsam mit Aussagen von anderen Beschuldigten sowie von überlebenden Opfern geben sie uns ein recht genaues Bild von dem, was sich in den Sammellagern abspielte, wie die Deportationen organisiert und wer die Täter waren. Die Darlegungen Beckers gehören dabei zu den detailliertesten; sie decken sich weit gehend mit den anderen im Laufe des Verfahrens gemachten Aussagen. Auch die Beschreibungen Grautstücks über die Organisation der ■ 59

Abholaktion sind weit gehend identisch mit grossen Teilen der Beschreibungen anderer Beschuldigter. Dies trifft auch auf die Aussagen Rothes zu, in denen er beschreibt, wie er seine Opfer mit dem Möbelwagen abgeholt hatte. Die Staatsanwaltschaft stützte sich in der Anklageschrift auf solche Aussagen und produzierte eine detaillierte Geschichte der Deportationen aus Berlin. Diese bildete die notwendige Voraussetzung für die – letztlich gescheiterte – juristische Ahndung der Verbrechen.

Wie sieht nun der Nutzen dieses während des Verfahrens erarbeiteten Wissens für die historische Wissenschaft aus? Insbesondere die Vernehmungen stellen eine ertragreiche Quelle für die Historiografie dar. Sie helfen uns, ein genaueres Bild von der Vergangenheit zu erhalten und auf einer Ereignisebene zu verstehen, was passiert ist. Damit sind aber auch die Grenzen der historischen Wahrheitssuche durch die Justiz für die Geschichtswissenschaft benannt.

Bei der Rekonstruktion der Ereignisse und des Funktionsmechanismus der Deportationen bestand die Absicht der Staatsanwaltschaft notwendigerweise darin, die Tatbeteiligung der Beschuldigten nachzuweisen. Bezugspunkt war das Strafrecht, und die Perspektive der Staatsanwaltschaft sowie des Gerichtes blieb stets auf den Nachweis individueller Schuld bezogen.

Dies bedeutet, dass die Verbrechen, die nicht (mehr) geahndet werden konnten, nicht im Blickfeld der Staatsanwaltschaft lagen. Genauso wenig interessierte sich die Staatsanwaltschaft für Details und Umstände, die für die Rekonstruktion des verhandelten Gegenstandes nicht von Interesse waren. So wird man in den Akten weit gehend vergeblich nach Erzählungen suchen, die den Alltag der Demütigungen und der Verfolgung vor Beginn der Deportation zum Gegenstand haben. Man findet in den Aussagen der wenigen Überlebenden, die als Zeugen vernommen worden sind, nichts über ihre Überlebensstrategien und nichts über das Verhalten der übrigen Einwohner Berlins, die den Transportkolonnen zum Bahnhof zugesehen hatten oder als Nachbarn Zeugen der Abholungen geworden waren. Wir erfahren darin nichts über die Ausbildung der Polizisten, ihre Einstellung zum Polizeiberuf und nur wenig über ihr Verhalten und ihre Aktivitäten vor ihrer Arbeit bei der Stapoleitstelle. Wir wissen kaum etwas über ihre Einstellung gegenüber Juden und Jüdinnen. Die Vernehmungsprotokolle sind geglättet. Es geht aus ihnen nicht hervor, wo der Zeuge oder Beschuldigte stockt, wo ihm seine Aussagen nur zögerlich über die Lippen kommen, oder wo er Formulierungen vom Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter übernimmt.

Die Frage der möglichen Handlungsspielräume wird in den Vernehmungen nur bedingt erörtert. In der Regel ziehen sich die Beschuldigten auf die Position zurück, dass «man nichts anderes hätte tun können.» Die Beschuldigten mus-

60 ■ ten damit rechnen, auf Grund ihrer Aussagen angeklagt bzw. verurteilt zu

werden. Sie selbst belastende Aussagen wurden von den Beschuldigten oft nur nach Vorhaltungen durch die Untersuchungsbehörden und nur sehr zögerlich geäußert oder möglichst ganz zurückgehalten. Rechtfertigungen und Verdrängungsleistungen sind aus den Protokollen nur schwer herauszufiltern.

Michael Wildt hat darauf hingewiesen, dass die juristische Untersuchung von NS-Massenverbrechen ins Historiografische übersetzt immer Ereignisgeschichte bedeutet, in der die Tat präzise zu bestimmen und die individuelle Täterschaft klar nachzuweisen ist. Dass die Tat stattgefunden hat und einen individuellen Täter besitzt, so Wildt, erklärt jedoch weder die Tat noch den Täter.²⁹ Oder mit Hegel gesprochen: Das Bekannte ist deswegen, weil es bekannt ist, noch nicht erkannt. Für die Staatsanwaltschaft reichte die Suche nach der Bestimmung von Tat und Täter, auch wenn sie dafür weit ausholen musste. Für die Geschichtswissenschaft, deren Ziel es ist, zu einem tieferen Verständnis der Vergangenheit zu gelangen, ist die Bestimmung von Tat und Täter Voraussetzung, aber nicht das Ende der Forschung. Für die Suche nach der historischen «Wahrheit» bildet die rekonstruierende Arbeit der Staatsanwaltschaft in diesem Sinne eine wichtige Basis für die geschichtswissenschaftliche Forschung – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Als Verdienst des Verfahrens gegen die ehemaligen Mitarbeiter der Stapoleitstelle Berlin bleibt die Rekonstruktion der Geschichte der Deportationen und die Benennung der Täter. Die Diskussion von historischer und juristischer Wahrheitssuche sollte jedoch nicht den Blick auf eine dritte Dimension verstellen, für die das Verfahren ebenfalls von Bedeutung war: die Dimension des öffentlichen Bewusstseins. Zum Verhandlungszeitpunkt zeigte sich die breite Öffentlichkeit am Prozess und seinem geschichtlichen Gegenstand allerdings weit gehend desinteressiert. Ein öffentliches Bewusstsein für die Notwendigkeit, ehemalige Gestapobeamte als Täter vor Gericht zu stellen, war kaum ausgeprägt. Der Berliner Senat behinderte zudem aktiv die Arbeit der Staatsanwaltschaft. Vor diesem Hintergrund ist es ein Erfolg, *dass* das Verfahren überhaupt stattgefunden hat. So konnte es dazu beitragen, die (bundes)deutsche Gesellschaft an das zu erinnern, was sie vergessen wollte. Obgleich in Umfang und Tiefe äusserst dünn, berichteten die Berliner und überregionalen bundesdeutschen Zeitungen regelmässig über den Prozess. Ein Gerichtsverfahren kann zwar weder die historische Forschung ersetzen, noch die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Jedoch kann es ebenso wie die Geschichtswissenschaft dazu beitragen, dass die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Vergangenheit überhaupt geführt wird.

Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu und zum Prozessverlauf insgesamt: Akim Jah, «Unschuldige Mordgehilfen». Das Bovensiepen-Verfahren gegen ehemalige Mitarbeiter der Stapoleitstelle Berlin», in Sabine Moller, Miriam Rürup und Christel Trouvé (Hg.), *Abgeschlossene Kapitel? Zur Geschichte der Konzentrationslager und der NS-Prozesse*, Tübingen 2002, 187–199.
- 2 Vgl. Dirk van Laak, «Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der <Vergangenheitsbewältigung>», in Norbert Frei, Dirk van Laak und Michael Stolleis (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, 11–28, hier 11.
- 3 Vgl. Michael Wildt, «Differierende Wahrheiten», in Frei et al. (wie Anm. 2), 46–59, hier 53.
- 4 Jean-François Bergier, «Bergier-Berichte zum 2. Weltkrieg, Einladung zur weiterführenden Diskussion. Ergebnisse und Erlebnisse: der Schlussbericht Schweiz – Zweiter Weltkrieg», *Neue Zürcher Zeitung*, 1. 6. 2002.
- 5 Reinhart Koselleck, «Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiografischen Erschließung der geschichtlichen Welt», in Reinhart Koselleck, Wolfgang J. Mommsen, Jörn Rüsen (Hg.), *Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft*, München 1977, 17–46, hier 17. Siehe dort auch die vertiefenden Ausführungen zum Problem von Wahrheit und Objektivität in der Geschichtswissenschaft, auf das an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann.
- 6 Vgl. Antrag der Staatsanwaltschaft vom 22. 2. 1969, S. 26, Archiv der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin (künftig StA LGB), 3 P (K) Ks 1/71, Handakten, Bd. VIII, S. 26 [o. pag.].
- 7 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, P9, Bl. 30.
- 8 Ebd., Bl. 42 f.
- 9 Ebd., Bl. 31.
- 10 Antrag der Staatsanwaltschaft (wie Anm. 6), S. 33.
- 11 Vgl. StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. LXXIII, Bl. 19 ff.
- 12 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. XXIX, Bl. 130 (RS).
- 13 Vgl. Schwurgerichtsanklage vor dem Landgericht Berlin v. 22. 2. 1969, in StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, S. 366 ff. [o. pag.].
- 14 Vgl. StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. LXXI, Bl. 80 ff.
- 15 Strafgesetzbuch, § 28. Der § 50 Abs. 2 entspricht dem heutigen § 28.
- 16 Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen 2002, 150.
- 17 Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt a. M. 2001, 361.
- 18 Greve (wie Anm. 17), 361.
- 19 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. LXXIII, Bl. 12 ff.
- 20 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. LXXIII, P26, Bl. 26.
- 21 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. LXXIII, Bl. 27 f.
- 22 Vgl. Schwurgerichtsanklage (wie Anm. 13) S. 5, 13 f., 358 ff.
- 23 Schwurgerichtsanklage (wie Anm. 13), S. 6.
- 24 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. LXXI, Bl. 78.
- 25 Vgl. StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Urteilsband II, S. 136.
- 26 StA LGB, 3 P (K) Ks 1/71, Bd. XXX, Bl. 135.
- 27 Vgl. Antrag der Staatsanwaltschaft (wie Anm. 6), S. 24.
- 28 Vgl. StA LGB, Handakten Bd. V, Bl. 101.
- 29 Vgl. Wildt (wie Anm. 3), 57.

RESUME**LA RECHERCHE DE VERITE JURIDIQUE ET HISTORIQUE
DANS LE PROCES DE BERLIN BOVENSIEPEN.
LES DEPORTATIONS DES JUIFS BERLINOIS ET LE PROCES
CONTRE COLLABORATEURS DE LA POLICE BERLINOISE**

Lors du procès de Berlin Bovensiepen, d'anciens collaborateurs de la direction centrale de la police berlinoise ont été accusés d'avoir participé à la déportation d'environ 30'000 juifs et de s'être ainsi rendus complices de meurtre. Aucune de ces personnes n'a pu être condamnée. C'est pourquoi ce procès apparaît comme un échec d'un point de vue juridique. Les raisons de cet échec, discutées à partir de trois exemples, sont multiples: 1) déficiences politiques et juridiques dans l'ancienne république fédérale allemande; 2) une modification de la loi visant à la relaxe des auteurs nazis; 3) des difficultés en matière de preuve; 4) le principe fondamental en droit pénal de l'établissement individuel de la peine; 5) les stratégies douteuses du Ministère public et du tribunal.

Le grand mérite de ce procès réside dans la reconstitution de l'histoire des déportations depuis Berlin à laquelle a procédé le parquet. La science historique peut également en profiter. Les intérêts de la recherche historique ne sont cependant pas les mêmes que ceux de l'accusation. Les historiens ne peuvent donc faire qu'un usage limité des sources produites dans le procès. Ces limites découlent avant tout de ce que la justice ne tient pas compte des thèmes sans importance pour l'établissement de l'état de fait pénal, ainsi que du fait que les déclarations des témoins et des accusés n'ont pas été protocolées.

(Traduction: Ariane Morin)